

## Informationsschreiben an Privatpersonen

### Die einen sterben, die anderen erben

#### Einleitung

Todesfälle ereignen sich immer in unerwarteten Momenten. Die Zurückbleibenden, von den Ereignissen zunächst auch emotional überwältigt, müssen sich in dieser Phase oft sehr rasch bereits mit rechtlichen Fragen befassen. Hin und wieder kommt es gar vor, dass die Beteiligten sich überumpelt fühlen, zumal sie von den *äusseren Abläufen einer Erbschaftsabwicklung* in der Regel keine Ahnung haben. Auf dieses Informationsbedürfnis möchte das vorliegende Informationsschreiben näher eingehen: Es behandelt nicht, was eine *Erblasserin oder ein Erblasser vor ihrem bzw. seinem Tod vorkehren könnte*, sondern wie eine Erbschaft im Kanton Bern abgewickelt wird. Mit der einen oder anderen Ergänzung bzw. Abweichung gelten die Ausführungen unter Umständen auch für weitere Kantone, zumal die Grundsätze eidgenössisch (im Zivilgesetzbuch) geregelt sind.

#### Besuch des Siegelungsbeamten

Die Zivilstandsbeamten sind gehalten, jeden bei ihnen gemeldeten Todesfall der zuständigen Gemeindeamtsstelle unverzüglich zu melden, woraufhin ein Siegelungsverfahren eingeleitet wird. Der Siegelungsbeamte nimmt dabei in den Wohnräumen des Erblassers ein Protokoll auf, in dem er insbesondere die Liegenschaften und Wertpapiere, aber auch die Spar- und Kontokorrentguthaben sowie weitere Wertgegenstände notiert. Hauptaufgabe des Siegelungsbeamten ist es, zum Schutz abwesender Erben die Aktiven summarisch aufzunehmen. Vom Zeitpunkt her hat die Siegelung spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Tod

stattzufinden, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist. Die Siegelung darf nicht vor 08.00 Uhr morgens und nach 20.00 Uhr abends sowie nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgeführt werden. Eine *eigentliche Siegelung der Erbschaft* erfolgt allerdings nur in vier besonders geordneten Fällen (vgl. dazu Art. 58 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch):

- wenn sich eine letztwillige Verfügung (= Testament) vorfindet;
- wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder vertreten oder wenn sie nicht alle mündig sind;
- wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt;
- wenn einer der Erben die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.

Der Siegelungsbeamte hat über die Siegelung ein Protokoll aufzunehmen, worin insbesondere die beobachteten Förmlichkeiten sowie die Namen der Erben aufzunehmen sind. Erben und Erbenvertreter, die an der Siegelung teilnehmen, haben das Protokoll zu unterzeichnen. Der Siegelungsbeamte hat sodann das Protokoll in der Regel binnen 24 Stunden nach der Siegelung der Gemeinde zuhanden des Regierungsstatthalteramtes zuzusenden.

#### Frage der Inventaraufnahme

Nach Erstellen des Siegelungsprotokolls kommt in der Regel der Berner Notar ins Spiel. Er ist verantwortlich für die Errichtung des Inventars. Dabei ist *zwischen den verschiedenen Inventararten*, nämlich dem Steuerinventar, dem Erbschaftsinventar sowie dem öffentlichen Inventar zu unterscheiden. Allen

Inventaren gemeinsam ist, dass sie eine Vermögenszusammenstellung des Verstorbenen enthalten. Unterschiede bestehen bezüglich der das Inventar anordnenden Behörde, wie auch in den *Rechtswirkungen*.

Nachstehend werden vorab die verschiedenen *Arten von Inventaren* (Steuerinventar, Erbschaftsinventar sowie öffentliches Inventar) dargestellt, um sodann zur Funktion des Notars zurückzukehren.

Der Regelfall bildet das **Steuerinventar**, welches vom Regierungsstatthalter angeordnet wird, sofern der Erblasser bzw. der Erblasser gemeinsam mit seinem Ehegatten vermutlich ein Bruttovermögen (wozu auch der Hausrat gehört) von Fr. 75'000.-- oder mehr hinterlässt. Grundlagen des Steuerinventars bilden derzeit Art. 189 bis Art. 191 des Steuergesetzes des Kantons Bern. Ziel des Steuerinventars ist es, für die Steuerbehörden eine verlässliche Grundlage der Beurteilung der Situation zu ermöglichen.

Ein **Erbschaftsinventar** wird von der Gemeindebehörde angeordnet, wenn

- ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
- einer der Erben sie verlangt (etwa damit die Ausschlagungsfrist nicht zu laufen beginnt);
- der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder Erben sind (so Art. 60 Ziff. 4 EG ZGB sowie Art. 553 ZGB).

Ein **öffentliches Inventar** wird schliesslich auf Begehren eines oder mehrerer Erben durch den Regierungsstatthalter angeordnet, unter Einsetzung eines sog. Massaverwalters. Das *öffentliche Inventar* ist insbesondere in jenen Fällen zweckmässig, in denen die Erben nicht wissen, ob die Erbschaft einen *positiven oder negativen Saldo* aufweist. Ist Letzteres möglich, können sich die Erben dadurch absichern, dass sie vorab genaue Kenntnis des Vermögensstandes

des Erblassers erlangen wollen, um sich **erst danach** für oder gegen die Annahme der Erbschaft entscheiden zu müssen. *Zusammenfassend* kommen die Erben bei einem öffentlichen Inventar in den Genuss des Rechnungsrufes und der Beschränkung der Haftung auf den Erbausfall, sofern sie die Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen, und können sich erst später für oder gegen die Annahme der Erbschaft aussprechen. Allerdings sind die Kosten für ein öffentliches Inventar nicht aus den Augen zu verlieren.

#### *Vorgehen*

Zurück zum ordentlichen Fall, der Aufnahme eines **Steuerinventars**: Der Regierungsstatthalter teilt den Erben mit, dass ein Steuerinventar aufzunehmen ist und lädt sie ein, den Notar vorzuschlagen. In der Regel ernennt der Regierungsstatthalter den vorgeschlagenen Notar und sendet diesem die Akten, insbesondere das Siegelungsprotokoll, zu. Hierauf hat der Notar das Inventar *ohne Verzögerung aufzunehmen*. Er teilt den Erben des Verstorbenen mindestens drei Tage vor der Inventaraufnahme Zeit und Ort mit und lädt sie ein, am Inventarverfahren teilzunehmen. Zu beachten ist indessen, dass das Inventar auch zu errichten ist, wenn die Erben nicht erscheinen. Nach Abschluss der Arbeiten stellt der Notar in der Regel den betroffenen Erben einen Inventarentwurf zu. Sofern sich keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben, beurkundet der Notar (auch allenfalls ohne Zustimmung der Erben) das Inventar und übermittelt Ausfertigungen oder Kopien dieser Urkunde den Parteien, dem beauftragenden Regierungsstatthalter und reicht überdies die *Erbschaftssteuerveranzeige* ein. Diese kann auch von den Erben eingereicht werden (was allerdings im Kanton Bern unüblich ist).

#### *Zur Funktion des Notars*

Beim Ablauf einer Erbschaft sind insbesondere *zwei Funktionen* des Notars strikte auseinanderzuhalten: Auf *behördliche Anordnung hin* ist der Notar gehalten, ein *entsprechendes Inventar* zu errichten, sei es ein Steuerinventar, sei es ein Erbschaftsinventar oder sei es

ein öffentliches Inventar. Dabei besteht seine Aufgabe darin, bei den Banken sowie Ämtern Auskünfte einzuholen und eine verlässliche Grundlage im Inventar zu schaffen. Strikte von dieser Funktion des Notars als *Inventarisierungsbehörde* ist die Frage zu unterscheiden, ob dem Notar *weitergehende Befugnisse* im Zusammenhang mit der Abwicklung der Erbschaft und damit der Erbteilung zustehen: Grundsätzlich geht das Gesetz nämlich davon aus, dass nach der Inventaraufnahme die Erben die Teilung des Nachlasses *selber organisieren*. Da es sich dabei allerdings in den meisten Fällen um umfangreiche Liquidationshandlungen handelt, werden die Notare oft auch als Erbschaftsliquidatoren eingesetzt. Damit hängt wiederum die Frage zusammen, wie denn konkret Bankkonti bzw. Liegenschaften übertragen werden.

#### *Konti und Liegenschaften*

Bei Bankkonti und Liegenschaften bedarf es im Rechtsverkehr verlässlicher Grundlagen, damit die Banken bzw. Behörden die richtigen Übertragungen vornehmen können. Zu diesem Zweck ist eine *öffentliche Urkunde* zu errichten, in welcher festgestellt wird, ob und wann eine Person gestorben ist und wer als Erbin oder Erbe einen Anspruch auf die Auslieferung der Erbschaft hat. Dies erfolgt im Kanton Bern mittels Erbgangsbescheinigungen (Sparhefte und Bankkonti) sowie Erbgangsurkunden (für Liegenschaften). *Zusammenfassend* ist festzuhalten, dass ein Transfer von Vermögenswerten in der Regel nur durch öffentliche Urkunden erfolgen kann. Abgesehen von der Erstellung dieser öffentlichen Urkunde sind aber die Erben *völlig frei*, ob und inwiefern sie die Erbschaftsliquidation den Notariatspersonen (oder Dritten) überlassen wollen. Gerade bei umfangreicheren Erbschaften (mehrere Konti, mehrere Grundstücke) ist indessen die Übertragung dieser Aufgaben an eine mit der Materie vertraute Person oftmals zweckmässig.

#### *Zur Einlieferung von Testamenten*

Wird nach dem Tod des Erblassers ein Testament gefunden, ist dieses unter Straffolge bei Widerhandlung der Gemeindebehörde innert eines Monats

einzureichen, damit das Testament eröffnet werden kann. Möglich ist auch, dass Testamente offen oder verschlossen bereits bei der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle (Stadt Bern: Testamentsdienst) zur Aufbewahrung übergeben worden sind, so dass die Behörde automatisch nach Eingang der Todesmeldung das Testament eröffnet. Aus diesem Grund wird anlässlich der Inventaraufnahme auch geprüft, ob den zuständigen Gemeindebehörden ein Testament abgegeben bzw. bei dieser hinterlegt worden ist. Zweck der Eröffnung der Testamente ist die Kenntnissgabe des Testamentinhaltes an die entsprechenden (potenziellen) Erben und damit die Auslösung der entsprechenden Fristen.

#### *Weitere Massnahmen*

In der Folge ist die Erbschaft entweder einstweilen *den gesetzlichen Erben zu überlassen* (Regel) oder die Erbschaftsverwaltung anzuordnen, insbesondere wenn die Erben zerstritten sind. Die Anordnung der Erbschaftsverwaltung ist vor allem in vier Fällen vorgesehen (vgl. Art. 554 ZGB):

- wenn ein Erbe dauernd oder ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordern;
- wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist;
- wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind;
- wo das Gesetz sie für besondere Fälle vorsieht:
  - Sicherstellung der Nacherbschaft, vgl. Art. 490 Abs. 3 ZGB;
  - im Erbrecht des Verschollenen, vgl. Art. 548 ZGB;
  - allenfalls bei Eröffnung von Testamenten, vgl. Art. 556 Abs. 3 ZGB;
  - im Falle der amtlichen Liquidation, vgl. Art. 595 ZGB.

#### *Hinweise auf die Teilung*

Die Gemeinschaft, welche die Erben von Gesetzes wegen (und damit auch unfreiwillig!) bilden, ist *gesamthaft* zuständig für die *Verwaltung* sowie einzelne *Teilungshandlungen*. Daraus folgt, dass den Erben nur einen Anteil am Liquidati-

onsergebnis zufällt und ein Erbe allein nicht *selbstständig über Nachlasswerte verfügen darf*, was auch für *bloße Verwaltungshandlungen* (wie etwa das Vermieten einer Wohnung!) gilt. Dem einzelnen Erben kommt nur insoweit für die Erledigung einzelner Geschäfte eine selbstständige Stellung zu, als er von den andern dazu ermächtigt worden ist. Da die Erbengemeinschaft indessen nicht auf Dauer angelegt ist, und vielmehr nur ein Zwischenstadium darstellen soll, kann jeder Erbe jederzeit (grundsätzlich) die Vornahme der Teilung fordern (Art. 604 ZGB). Dabei geht das Zivilgesetzbuch vom Grundsatz aus, dass die Teilung *in erster Linie Sache der Erben* ist. Damit teilt nicht irgendeine Behörde automatisch den Nachlass und erstellt eine Erbschaftsabrechnung, sondern die Erben müssen sich selber organisieren (oder etwa einen Notar beiziehen). Der Erblasser kann aber die Teilung der Erbschaft erheblich *vorspuren*, beispielsweise mittels Aufnahme von *Teilungsregeln in sein Testament* oder mittels Einsetzung eines *Willensvollstreckers*. Doch davon sei ein anderes Mal die Rede.

## Stand: April 2000

© by Schwegler Fasel & Partner, Nr.  
126041003